

ZENTRUM FÜR SCHULQUALITÄT UND LEHRERBILDUNG (ZSL)

Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) Heilbronner Str. 314 ◆ 70469 Stuttgart

An			

Stuttgart 25.05.2021

Durchwahl
Name
Gebäude ZSL Zentrale

Aktenzeichen 6551.1 / 78
(Bitte bei Antwort angeben)

Antrag auf Aktenauskunft nach § 1 Abs. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) in Hinsicht auf die Zulassung von Schulbüchern und digitalen Medien im Zeitraum der letzten fünf Jahre

Sehr

vielen Dank für Ihr Schreiben per E-Mail vom 30. April 2021, in dem Sie um Zusendung sämtlicher Entwürfe, Protokolle und Beschlüsse bzw. Entscheidungen des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg (ZSL) in Hinsicht auf die Zulassung von Schulbüchern und digitalen Medien im Zeitraum der letzten fünf Jahre ersuchen. Ihr Antrag erfolgt u. a. auf Aktenauskunft nach § 1 Abs. 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG). Ihrer Einschätzung nach handelt es sich hierbei um eine einfache Auskunft bei geringfügigem Aufwand, sodass keine Gebühren anfallen.

O. g. Antrag umfasst 1341 Verfahren im Rahmen der Schulbuchzulassung; jedes Verfahren beinhaltet einen Aktenumfang von jeweils bis zu 100 Seiten. Die Akten beinhalten personenbezogene Daten der antragstellenden Verlage, der mit dem Verfahren befassten Bediensteten und der Gutachterinnen und Gutachter. Im Blick auf 1341 Verfahren, die Aussonderung, ggf. teilweise Schwärzung und die Vervielfältigung der Dokumente wäre ZSL-Personal in unverhältnismäßiger Weise gebunden. Hierfür wäre im Übrigen gem. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 LIFG i. V. m. § 1 GebVO KM und Nr. 19.2.3 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz KM) eine Gebühr in Höhe von 500 Euro zu erheben.



Der Antrag auf Zusendung genannter Dokumente wird folglich nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 LIFG abgelehnt. Der Aufwand für alternative Verfahren, z. B. durch persönliche Einsichtnahme, zöge die gleichen oben genannten Maßnahmen nach sich und stellen einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand dar.

Wir bitte um Verständnis, dass wir aus den genannten Gründen Ihrem Antrag nicht nachkommen können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.